

Sichere Torsysteme – Pflichten des Betreibers

Betreiber von älteren kraftbetätigten Toranlagen berufen sich oftmals auf den Bestandsschutz, um Nachrüstungen an ihren Toranlagen zu vermeiden. Gerade auch dann, wenn diese Toranlage - z. B. im Ergebnis einer vorausgegangenen Überprüfung - nach dem heutigen Stand der Technik und des Personenschutzes nicht mehr sicher ist und eine Nachrüstung ggf. sogar ein Austausch der kompletten Toranlage notwendig wäre.

Es ist für den Betreiber von Toranlagen wichtig zu wissen, dass er die Verantwortung für den sicheren Betrieb der Toranlage trägt. Das schließt die Durchführung regelmäßiger Prüfungen und Wartungen, gemäß den Vorgaben des Torherstellers, ein.

Oft genannte Argumente von Betreibern, dass eine Gefährdung unwahrscheinlich und somit eine Nachrüstung der Toranlage überflüssig sei, oder eine Nachrüstung nicht im Verhältnis zu den Kosten stände, sind gefährlich kurzfristig gedacht!

Der Betreiber ist rechtlich verpflichtet, die Toranlage – ob im privaten oder gewerblichen Bereich – in einem (verkehrs-)sicheren Zustand zu erhalten. Im Schadensfall, der sich z. B. durch den Betrieb einer sicherheitstechnisch veralteten Toranlage ergeben kann, muss der Betreiber mit zivilrechtlichen Folgen rechnen.

Deshalb müssen alle zu treffenden Maßnahmen ganz klar darauf abzielen, die Risiken beim Betrieb einer Toranlage während ihrer Lebensdauer zu beseitigen und dauerhaft zu vermeiden.

Gerade mit der Veröffentlichung der europäischen Tornormen ab 2000/2001, die die Sicherheitsanforderungen an Toranlagen - z. B. im Hinblick auf Scher- und/oder Einzugstellen, Kraftbegrenzung und Reversieren von Antriebssystemen, Absicherungsmaßnahmen (Lichtschranke, Kontaktleisten o. ä.) usw. - klar definieren, wird eine eindeutige Grenzlinie für ältere Toranlagen gesetzt.

Hiermit wird deutlich, dass der Betreiber gut beraten ist, seine Toranlage immer auf dem aktuellen Stand der (Sicherheits-)Technik zu halten und regelmäßig überprüfen zu lassen. Ein Wartungsvertrag hilft, diese Anforderung leicht zu erfüllen.

Fazit:

Der Verantwortungsbereich des Betreibers von hand- und kraftbetätigten Toranlagen ist deutlich durch Rechtsvorschriften und / oder Normen geregelt.

Während des Lebenszyklus von Toranlagen ist der Betreiber nach der Rechtslage verpflichtet, etwaige Gefährdungen festzustellen und zu bewerten (Risikobeurteilung). Er muss entscheiden, wie das festgestellte Risiko beseitigt werden kann. Dies sollte im Idealfall in Zusammenarbeit mit dem Torhersteller erfolgen.

- **Toranlagen, die vor 2000/2001 in Verkehr gebracht wurden, können bei einer Nachrüstung auf den Stand der Technik bereits erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Hier sollte gegebenenfalls sogar der Austausch des alten Tores durch eine moderne und sichere Toranlage erwogen werden!**
- **Toranlagen, die nach 2001 in Verkehr gebracht wurden, sind – wenn notwendig – leichter auf den Stand der Technik nachzurüsten.**
- **Eine regelmäßige Wartung garantiert den sicheren Betrieb während des gesamten Lebenszyklus der Toranlage.**

Bitte beachten Sie auch die ttz Verbandsrichtlinien *rechtliche Hintergründe, Service, Wartung und Wartungsvertrag* und *ttz-Sachkundiger*

Impressum

Industrieverband Tore Türen Zargen e. V. (ttz)
Neumarktstr. 2 b, D-58095 Hagen
Tel: +49 2331 2008-0,
Fax: +49 2331 2008- 40
www.ttz-online.de
info@ttz-online.de

Die dieser Veröffentlichung zu Grunde liegenden Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert und redaktionell bearbeitet. Eine Haftung ist jedoch ausgeschlossen.

Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Herausgebers und bei deutlicher Quellenangabe gestattet.